

Arbeitsanweisung (AA)

1. Ziel und Zweck

Sicherstellen, dass die von fenaco / IP-SUISSE direkt oder indirekt beauftragten Transportfirmen die Vorgaben des Qualitätsmanagement fenaco / IP-SUISSE kennen und umsetzen, damit keine Waren in den Handel und in die Produktion gelangen, welche nicht den entsprechenden Vorschriften entsprechen.

2. Verantwortlichkeiten

Für die Vorgaben und Anweisungen ist die fenaco / IP-SUISSE verantwortlich, für die Umsetzung sind die Transportfirmen verantwortlich.

3. Bestimmungen

3.1. Personal

Korrektes Auftreten gegenüber Kunden und Lieferanten (Ehrlichkeit, Freundlichkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Diskretion).

3.2. Technischer Zustand

Einwandfreier technischer und hygienischer Zustand der Transportmittel.

3.3. Verbotene Vorladungen sind:

Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl.

3.4. Kritische Vorladungen sind:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelmüllrückstände, Glas und Glassplitter, organische Düngemittel sowie alle als GVO - haltig deklarierte Produkte.

3.5. Rückstände aus Vorladungen

Wenn Rückstände des vorherigen Ladegutes das neue Ladegut verunreinigen, oder sonst wie beeinträchtigen könnten, muss das Transportmittel gründlich, notfalls nass gereinigt und wenn nötig desinfiziert/begast werden. Die Massnahmen sind im Logbuch zu dokumentieren.

3.6. Hygienebestätigung

Bei Losetransporten auf der Strasse müssen die jeweiligen Fuhren mit dem Formular FO „Hygienebestätigung Losetransporte“ begleitet werden. Dieses Formular ist vom jeweiligen Chauffeur auszufüllen und dem Warenempfänger unaufgefordert auszuhandigen. Das FO „Hygienebestätigung Losetransporte“ kann durch ein gleichlautendes eigenes, durch den Auftraggeber bewilligtes Formular der Transportfirma ersetzt werden.

3.7. Termine

Können die von der fenaco / IP-SUISSE vorgegebenen Beladungs- bzw. Entladungstermine nicht eingehalten werden, ist in jedem Fall die fenaco / IP-SUISSE und die betroffenen Stellen rechtzeitig zu benachrichtigen.

3.8. Mängel am Ladegut

Werden beim Beladen Mängel am Ladegut festgestellt, ist die Beladung zu unterbrechen, der Auftraggeber sofort zu informieren und nach dessen Weisung zu handeln.

3.9. Frachtpapiere

Frachtpapiere, Liefer- und Waagscheine sind zu kontrollieren und sofort an den Auftraggeber weiterzuleiten.

4. Mitgeltende Unterlagen:

- Hygieneverordnung (HyV) 817.024.1
- Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) 817.021.23
- Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnung inkl. Anhänge 916.307.1
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (Camion) 741.01
- Tierseuchenverordnung (TSV) 916.401
- Hygienebestätigung Losetransporte FO fenaco / IP-SUISSE

5. Schlussbestimmungen

Waren - Versicherung:

- Schiff: durch Auftraggeber gedeckt
- Bahn: Schweizerisches Transportrecht vom Rechtsdienst SBB
- Camion: durch Transportfirma gedeckt

Kann die von der fenaco / IP-SUISSE beauftragte Transportfirma den Auftrag nicht selber ausführen, so ist sie trotzdem für den Auftrag verantwortlich und muss sicherstellen, dass diese AA durch die ausführende Drittfirma eingehalten wird.

Die Transportfirma haftet für Schäden, welche infolge Nichteinhaltung dieser AA entstanden sind.

Bei wiederholtem Nichteinhalten dieser Arbeitsanweisung, respektive der mitgeltenden Unterlagen kann fenaco / IP-SUISSE spezielle Massnahmen einleiten.

Die Transportfirma bestätigt, diese Arbeitsanweisung erhalten und die betreffenden Mitarbeitenden, bzw. eine allfällige Drittfirma über die korrekte Umsetzung instruiert zu haben.

Ort/Datum:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift: